

Neufassung der Satzung

Männer-Turnverein Herrenhausen gegr. 1893 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Männerturnverein Herrenhausen ist am 4. September 1893 gegründet. Er ist unter dem Namen „Männer-Turnverein Herrenhausen, gegr. 1893 e.V.“ beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2474 ins Vereinsregister eingetragen **und hat seinen Sitz in Hannover.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Jeder Sport wird auf der Grundlage des Amateurgedankens betrieben.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. , im Stadtsportbund Hannover e.V. und in den Sportfachverbänden der vom Verwaltungsausschuss genehmigten und beschlossenen Sportabteilungen des Vereins.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Unbescholtene männliche und weibliche Personen können auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Gründe versagt werden. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Vereinsmitglieder sind:

- a) Erwachsene - Personen, die im Laufe des Geschäftsjahres 18 Jahre und älter werden
- b) Jugendliche -
Personen, die im Laufe des Geschäftsjahres das 15. bis 18. Lebensjahr vollenden
- c) Kinder -
Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- d) Fördernde Mitglieder -
Personen, die durch besondere finanzielle oder sachliche Leistungen den Verein unterstützen
- e) Ehrenmitglieder -
Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, der Mitgliederversammlung zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen; verdiente Vorsitzende unter der gleichen Voraussetzung zu Ehrenvorsitzenden, mit Sitz und Stimme im Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, sich seiner Neigung entsprechend am Übungsbetrieb des Vereins zu beteiligen, soweit nicht Abteilungsordnungen dieses Recht einschränken. Ihm stehen die Geräte und Einrichtungen des Vereins zur pfleglichen Benutzung zur Verfügung. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung derselben kann vom Verursacher Schadenersatz gefordert werden.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Durch Beschluß des Vorstandes oder Abteilungsordnungen können nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für besondere Fachgebiete oder Abteilungen Sonderbeiträge erhoben werden, die als Umlagen, einmalige oder regelmäßige Zahlungen zu entrichten sind. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages beschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet seitens des Mitglieds durch Kündigung oder Tod, seitens des Vereins durch Ausschluss. Die Kündigung kann nur schriftlich zum 31.12. erfolgen. Sie muß spätestens bis zum 31.10. (Datum des Poststempels) beim Vorstand vorliegen. Die Beweislast für die Vorlage der Kündigung trägt der Austretende. Ausnahmen kann der Vorstand bei entsprechendem schriftlichen Antrag zulassen.

Ausschluss kann erfolgen bei:

- a) vereinschädigendem Verhalten oder groben Verstößen gegen die Ordnung des Vereins,
- b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten.

Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muß mit Zweidrittelmehrheit im Vorstand gefaßt werden. Einspruch hiergegen ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit Begründung beim Ältestenrat des Vereins möglich.

§ 8 Haftung des Vereins

Für das Eigentum der Mitglieder, welches auf Übungs- oder Wettkampfplätzen abgelegt wird, haftet der Verein nicht.

Bei Sportunfällen tritt bei Personenschäden die Sportunfallversicherung des Landessportbundes ein. Für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besteht Unfallschutz seitens der Stadt Hannover. Die Unfälle sind gemäß den geltenden Vorschriften der Versicherungsträger abzuwickeln und vom jeweils Aufsichtsführenden der Geschäftsstelle zu melden.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche),
- b) Vorstand,
- c) Verwaltungsausschuss,
- d) Sportausschuss,
- e) Jugendausschuss,
- f) Ältestenrat,
- g) Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Wahl der satzungsgemäss ausscheidenden Vorstands-, Ausschuss- und Ältestenratsmitglie-
der, wie auch die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Warte,
- e) **Ernennung** von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, evtl. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, Beschlussfassung über notwendige Umlagen,
- i) Genehmigung von Abteilungsordnungen, Sonderbeiträgen und Umlagen auf Antrag des Vorstandes,
- j) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe § 18)

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die Versammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der satzungsgemässen Vertreter/in im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder mindestens **20% der Mitglieder** es schriftlich beantragen. Tag und Beginn der Versammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch Aushang und in den Vereinsnachrichten ("MTVer") bekanntzugeben.
- b) Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende oder ein/eine Vertreter/in (Satzung § 12) nach der Geschäftsordnung des Vereins.
- c) Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- d) Dringlichkeitsanträge (auf Satzungsänderungen nicht zulässig) können jederzeit auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- e) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Handerheben. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden, wenn mindesten 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Alle Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit. Gleiches gilt auch für die anderen Organe des Vereins. Ausnahmen bestimmt die Satzung.
- f) Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- g) **Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Gleiches gilt für alle Versammlungen der Organe des Vereins.**

§ 12 Vorstand

- a) Zusammensetzung: 1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. Sportwart/in
5. Jugendwart/in
6. Presse- und Schriftwart/in
- b) Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand leitet und vertritt den Verein verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Vereins, ist zuständig für die Durchführung des Haushaltsplanes und für die Berufung von Lehrkräften und Übungsleitern gem. § 2 der Satzung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die gleichberechtigten Vertreter/innen, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen muß einer der Vertreter der Schatzmeister/in sein.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder seiner Ausschüsse als Stimmberechtigte zu seinen Sitzungen einladen.
- d) Wahl
Die Vorstandsmitglieder, die unter 1 und 3 aufgeführt sind, werden in geraden Jahren, die unter 2, 4 und 6 aufgeführten in ungeraden Jahren gewählt. Der/die Jugendwartin wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Bereitschaft zur Annahme des Amtes der Versammlung vorliegt.
- e) Sitzungen
Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom/ von der 1. Vorsitzenden oder dem/der beauftragten Vertreter/in einberufen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/in nach Genehmigung durch den Vorstand abgezeichnet werden muß.

§ 13 Ausschüsse

Die Ausschüsse stellen die unmittelbare Verbindung zwischen Mitgliedern und dem Vorstand dar. Sie haben beratende und ausführende Funktion. Sie sind beschlussfähig und im Rahmen ihrer speziellen Belange selbständig. Ihre Beschlüsse dürfen nicht im Gegensatz zu denen des Vorstandes stehen. Finanzielle Beschlüsse dürfen nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes stehen und bedürfen der Genehmigung des/der Schatzmeisters/in. Für ihre Sitzungen ist die Geschäftsordnung des Vereins sinngemäß anzuwenden. Alle Mitglieder der Ausschüsse werden für zwei Jahre gewählt. Für abwesende Mitglieder gilt bei der Wahl § 12 d letzter Absatz.

- 1) Verwaltungsausschuss
- a) Zusammensetzung:
1. Vorstand
 2. Sportausschuss
 3. Schriftleiter/in der Vereinsnachrichten
 4. Sprecher/in des Festausschusses
 5. Vertreter der Altherrenschaft
 6. Frauenwartin
- b) Aufgaben
1. Genehmigung neu im Sportbetrieb aufgenommener Sportarten und Sportabteilungen und damit die verbundene Mitgliedschaft im zuständigen Sportfachverband. In besonderen Fällen kann diese Genehmigung an die Mitgliederversammlung übertragen werden.
 2. Die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins für alle Organe und Ausschüsse des Vereins
- c) Wahlen
- Die unter 3 bis 6 aufgeführten Posten sind alle zwei Jahre (in den ungeraden Jahren) von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- d) Sitzungen
- Die Sitzungen finden nach Bedarf oder auf Antrag von wenigsten der Hälfte seiner Mitglieder statt. Für seine Einberufung, Beratung und Beschlußfassung gilt dasselbe wie für die Vorstandssitzungen (§12 e).
- 2) Sportausschuss
- a) Zusammensetzung:
1. Sportwart/in (Vorsitzende/r)
 2. Vereinsjugendwart/in
 3. Abteilungsleiter/innen der vom Verwaltungsausschuss genehmigten Sportabteilungen und ihre Vertreter/innen
- b) Aufgaben:
- Der Sportausschuss ist für den gesamten Übungs-und Wettkampfbetrieb des Vereins verantwortlich. Alle Abteilungsleiter/innen bilden für ihr Übungsgebiet Ausschüsse (Arbeitsausschüsse), die für ihre Abteilung selbständig beraten und beschließen (§
- 12 c) Wahlen
- Die Abteilungsleiter/innen sind alle zwei Jahre in den geraden Jahren zu wählen. Die Vertreter/innen werden in den ungeraden Jahren gewählt. Die Wahlen werden in den Abteilungs-Jahresversammlungen durchgeführt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Abteilungen, die keine Jahresversammlung durchführen, erfolgen die Wahlen in der Mitgliederversammlung.
- d) Sitzungen
- Für seine Einberufung, Beratung und Beschlussfassung gilt dasselbe wie für die Vorstandssitzungen (§12 e)

- 3) Jugendausschuss
- a) Zusammensetzung:
1. Jugendwart/in (Vorsitzende/r)
 2. Jugendsprecher/in
 3. Schriftführer/in
 4. Je ein/e Jugendwart/in der einzelnen Abteilungen
- b) Der Jugendausschuss arbeitet nach der Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie müssen über 35 Jahre alt sein, wobei drei von ihnen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören sollen. Diese dürfen nicht

dem Vorstand oder einem der Ausschüsse angehören. Sie können zur Beratung und Repräsentation vom Vorstand vorgeschlagen werden. Der Ältestenrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus seinen Reihen. Seine Mitglieder sind alle zwei Jahre (in geraden Jahren) auf der Mitgliederversammlung zu wählen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern (nach vergeblichem Versuch durch den Vorstand),
- b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand oder der Ausschüsse,
- c) Entscheidungen über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
Seine Geschäftsordnung gibt sich der Ältestenrat selbst. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 15 Kassenprüfer

Der Kassenprüferausschuss besteht aus drei in der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder einer der Ausschüsse sein. Nach Abschluss des Jahres können zwei Mitglieder des Ausschusses wiedergewählt werden.

1. Der Kassenprüferausschuss hat die Jahresrechnung spätestens zwei Wochen vor der im Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung zu prüfen.
Zwischenprüfungen sind nach Voranmeldung von wenigstens zwei Wochen zulässig.

Der Kassenprüferausschuss hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die vorgenommene Prüfung Bericht zu erstatten. Auf seinen Vorschlag wird der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 16 Jahresrechnung

Die Finanzgeschäfte werden auf Grundlage des am Anfang des Jahres aufgestellten Haushaltsplanes geführt.

Die Jahresabrechnung soll mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit nach § 33 BGB beschlossen werden. Die Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung stehen und darf nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine Umwandlung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie hat nur Gültigkeit, wenn mehr als 75% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder Teilnehmer dieser Versammlung sind und eine Dreiviertelmehrheit für den Beschluss ist.

Erscheinen bei der Beschlussfassung der Auflösung oder Umwandlung weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Versammlung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anrecht auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Hannover zur ausschließlichen Förderung des Sports und der Jugendpflege.

§ 19

Sofern in einer Auflage des Amtsgerichts eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, kann der Vorstand im Sinne §26 BGB die Änderung beschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30.03.01 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und die Auflagen und Änderungen des Amtsgerichts in der Mitgliederversammlung am 21.03.03 und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand:	1. Vorsitzender	Peter Gehrke
	2. Vorsitzende	Birgit Böttcher
	Schatzmeister/in	Jutta Jonsky

Vorstehende Satzung wurde am _____ beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. _____ eingetragen.

Anhang zur Satzungsergänzung durch Auflagen des Amtsgerichts.

Der Satzungsbeschluß der Mitgliederversammlung vom 30.3.01. wurde vom Amtsgericht in folgenden Punkten beanstandet und eine Änderung gefordert:

- § 1, der Vereinssitz fehlt
- § 4, die Einleitung vor der Mitgliederaufzählung fehlt
- § 10, soll wohl lauten: "Ernennung von Ehrenmitgliedern" (*Schreibfehler, da stand Trennung!*)
- § 11, es fehlt die Bestimmung, wer die Protokolle der Mitgliederversammlungen unterschreibt.
- § 11a, "fünfzig Mitglieder" muß in eine Quote unter 50% geändert werden, z.B. 1/3 der oder 20% der Mitglieder.
- § 12b,
unbestimmt letzter Satz ist für den Fall von vermögensrechtlichen Verpflichtungen sehr formuliert und sollte konkretisiert werden.

Die Forderungen des Amtsgerichts haben wir eingebaut und sind in der Satzungsabschrift **fett** geschrieben. Bei § 12 haben wir die Formulierungen mit dem Kassenwart gestrichen.

**Geschäftsordnung
Männer-Turnverein Herrenhausen gegr.1893 e.V.**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und gilt für alle Versammlungen der Organe, Sportabteilungen und Ausschüsse des Vereins.
Ausnahme: Ältestenrat, § 14 der Satzung.

§ 2 Versammlungsleitung

- 1) Die Versammlungen werden von dem/der zuständigen Vorsitzenden geleitet. Falls der/die zuständige Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der/die satzungsgemäße Vertreter/in die Leitung oder die Versammlungsteilnehmer/innen wählen aus ihren Reihen den/die Versammlungsleiter/in. Gleiches gilt für Aussprachen und Wahlen die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
- 2) Die Versammlung kann auf Vorschlag des/ der jeweiligen Versammlungsleiter/in für einzelne Punkte der Tagesordnung oder auch für die gesamte Versammlung eine/n Tagungsleiter/in wählen.
- 3) Nach der Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen werden vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen, können jedoch bei Bedarf auch nach Abschluß eines TO-Punktes auf Antrag beschlossen werden.
- 4) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann das Wort entzogen werden, Ausschluß von Versammlungsteilnehmern/innen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung angeordnet werden. Über Einsprüche hierzu entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 3 Aussprache / Worterteilung / Rednerfolge

- 1) Berichterstatter/innen bzw. Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

2) Der/die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort in Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Bei Bedarf ist eine Rednerliste zu führen.

3) Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörigen Anfrage - jedoch erst, wenn der/die Vorrednerin ausgesprochen hat. Der/die Versammlungsleiter/in kann in diesen Punkten immer das Wort ergreifen auch außerhalb der Rednerliste zum Tagesordnungspunkt und zur Geschäftsordnung.

4) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat. Je ein Für- bzw. Gegenredner/in dürfen dazu gehört werden.

5) Redner/innen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung muß der/die Versammlungsleiter/in die Rednerliste bekannt geben und je einen/eine Redner/in für und gegen den Antrag zulassen.
Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, darf nur noch je einem/er Sprecher/in für und gegen die Angelegenheit das Wort erteilt werden.

6) Die Versammlung kann auf Antrag die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschränken.

7) Persönliche Erklärungen sind am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung zulässig.

8) Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf derselben Versammlung nicht mehr aufgegriffen werden.

§ 4 Anträge

Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied und die anderen Organe und zusätzlichen Ausschüsse des Vereins. Dabei ist die Antragsfrist eine Woche vor der Versammlung (§11 c Satzung) einzuhalten.

Bei den anderen Versammlungen der Organe und Ausschüsse muß der Antrag vor Beginn der Versammlung beim/bei der Versammlungsleiter/in vorliegen.

Anträge, die sich aus der Beratung von Tagesordnungspunkten ergeben und Ergänzungs- oder Abänderungsanträge sind, werden ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. In Zweifelfällen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gelten die Satzungs-Bestimmungen § 17 und § 18 der Satzung.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

Über die Dringlichkeit ist außerhalb der Rednerliste sofort nach der Antragstellung abzustimmen. Ein/e Gegenredner/in zu dem Antrag ist vor der Abstimmung zugelassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig (§ 17 und 18 der Satzung).

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben und die Anträge müssen von dem/der Versammlungsleiter/in nochmals vorgelesen werden.
Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Versammlungsleiter/in.
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag muß geheim abgestimmt bzw. gewählt werden, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen (§ 11 der Satzung).
Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl und der Stimmzettel dazu müssen so gestaltet sein, daß der Wähler auch die Gelegenheit hat, gegen die Sache bzw. gegen den/die Kandidaten/in zu votieren.

3) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 11 b der Satzung).

5) Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der/die Versammlungsleiter/in Auskunft zugeben.
Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung / Wahl gilt das für geheime Abstimmungen festgelegte Verfahren - 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Wiederholung zustimmen. Wobei die Abstimmungs-Wiederholung dann offen oder auf Antrag geheim erfolgen kann.

6) Vor einem Wahlgang ist der/die Kandidat/in zu fragen, ob im Falle einer Wahl das Amt auch angenommen wird. Nach der Wahl wird der/die Kandidat/in gefragt, ob er/sie das Amt annimmt. Ein/e abwesende/r Kandidaten/in kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.

7) Vor Wahlen kann die Versammlung eine Personaldebatte beschließen. Der/die Kandidat/in erhält das Recht vor der Debatte, das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.
Bei mehreren Kandidaten/innen für ein Amt entscheidet die alphabetische Reihenfolge bei der Vorstellung der Kandidaten/innen und im Falle einer Personaldebatte auch über die Reihenfolge der Worterteilung durch den/die Versammlungsleiter/in.

§ 7 Beschlußfassung und Änderung der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung und Änderungen beschließt der Verwaltungsausschuß - § 13 der Satzung.

Die Geschäftsordnung des Männer-Turnverein Herrenhausen gegr. 1893 e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.3.01. (nach alter Satzung) genehmigt.